

Zeitschrift:	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
Herausgeber:	Schweizerischer Traktorverband
Band:	12 (1950)
Heft:	1
Rubrik:	Der Fragekasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Schläge auf die Vorderräder durch dem Gelände angepasste Geschwindigkeit vermeiden.
- Räder nicht gewaltsam mit dem Lenkrad aus Löchern oder Furchen drehen.
- Lenkrad am stillstehenden Fahrzeug nicht betätigen.
- Oelbad im Lenkstock nicht ganz vergessen.
- Kugelgelenke regelmässig schmieren.
- Keine Schmierstelle vergessen.
- Bei Einzelradausschaltungen, die durch die Führungsholmen bedient werden, nicht gar zu viel Gewalt anwenden.
- Maschine nicht mit ausgeschalteten Rädern stehen lassen. Maschine etwas bewegen bis man die Kupplung einschnappen hört (Feder wird sonst lahm).

(Fortsetzung folgt)

K. Wepfer, Ober-Oftringen.

Der Fragekasten

Felgen und Gummireifen

Frage:

Nachdem mein Federwagen bis im Frühjahr mit Wulstpneus versehen war, für die ich keinen Ersatz mehr erhielt, liess ich ihn umändern. Der Mechaniker hat hiezu gebrauchte Autoscheiben der Marke «Standard» verwendet und darauf Pneus und neue Schläuche 600/16 montiert. Vor ca. 1 Monat hat mir ein Pneufachmann erklärt, ich werde bald schlechte Erfahrungen machen, da diese Scheiben für diese Pneugrösse ungeeignet seien; die Schläuche würden vom Pneu verklemmt. Nun ist dies eingetreten, der Schlauch hatte einen Riss an der Innenseite und zeigte deutliche Zeichen von Verklemmungen. Mein Mechaniker will dies nicht begreifen und spricht von schlechten Schläuchen. Darf ich Sie nun bitten, mir Ihre Meinung mitzuteilen und — insofern die Ansicht des Pneufachmannes stimmt — mir zu sagen, wie ich gegen den Mechaniker vorzugehen habe.

F. S. in A.

Antwort:

Materiell: Das Pneurad, das Sie uns am 28.11.1949 zugestellt haben, wurde kontrolliert, Dabei wurden folgende

Feststellungen

gemacht:

Pneu: Marke «Pirelli», Made in Italy, Aerflex, Stella Bianca, Nr. 582 D 430. **Grösse:** 6.00/16, Heavy Duty, Rinforzato. **Innen:** $\frac{1}{4}$ des Umfanges hat Leinwandbrüche. **Lauffläche** bis auf 20 % abgefahren.

Schlauch: Marke «Michelin», Made in England, No. 4 F 7. Grösse: 185 x 400, 140/150 x 40. **Zustand:** 1 grosser Flick, rechteckig (schlecht); 1 Flick vulkanisiert.

Felge: Tiefbettfelge mit seitlichem Ventilloch. Marke: «Sankey». Dimension, laut Aufschrift 16 x 2,75; laut Ausmass Maulweite 70 mm = 2,75 Zoll; Maulweiten-Ø: 406 mm — 16 Zoll, also 2,75 x 16.

Folgerungen:

Zu der genannten Felge gehören normalerweise Pneu und Schlauch mit:

Normalgrösse: 4.50/16, 4 Ply, 2,1 atü Luftdruck.

Tragkraft für Pneuwagen mit Pferdezug: 390 kg pro Rad.

Uebergrösse: 4,75/16, 4 Ply, 2,1 atü Luftdruck.

Tragkraft für Pneuwagen mit Pferdezug: 405 kg pro Rad.

Das ergibt für 4 Räder zusammen ca. 1600 kg. Rechnet man das Wagengewicht für einen solchen (normalerweise) kleinen Wagen ab, so ergibt sich eine Netto-Tragkraft von 1000 kg.

Die laut Bestellung angegebene Tragkraft von 50 Zentner wird mit diesen Felgen nie erreicht.

Rechtlich:

Nachdem Sie schon mündlich mit dem Mechaniker verhandelt haben, sollten Sie die Bemängelung des Werkes mittels eingeschriebenem Brief (Mangelrügen) bestätigen. Gleichzeitig kann vom Mechaniker verlangt werden, dass der Schaden innert einer zu bestimmenden Frist gut gemacht wird. Dies kann folgendermassen geschehen:

- a) durch Verweigerung der Annahme des Werkes unter Vorbehalt einer Schadenersatzforderung, da offensichtlicherweise ein Verschulden des Unternehmers vorliegt. (Abs. 1, Art. 368 O. R. / Der Werkvertrag).
- b) durch Abzug des betr. Minderwertes von der Faktura oder durch unentgeltliche Verbesserung des Werkes durch den Unternehmer (Abs. 2, Art. 368 O. R. / Der Werkvertrag).

Praktisch:

Sie verhandeln am besten noch einmal mündlich mit dem Mechaniker und zeigen ihm den Separatdruck Nr. 5 («Felgen und Gummireifen»). Erst, wenn der Mechaniker nicht gewillt ist, den Schaden gutzumachen, sollten Sie die Mangelrügen erheben und mit einer bestimmten Klage an den Richter gelangen.

Insofern die Pneus noch gut erhalten sind — der eingesandte Pneu ist stark defekt — und sich eine Abänderung lohnt, kann folgendes vorgesehen werden: Ersatz der Felgen; zu diesen Pneus gehören Felgen 4.00 E/16, Maulweite: 101 mm (4 Zoll), Maulweiten-Durchmesser: 406 mm (16 Zoll).

Diese Lösung hat zudem den Vorteil, dass eine grössere Tragkraft erreicht wird. Sie beträgt für 1 Rad: 680 kg, für 4 Räder zusammen 2720 kg. Das Eigengewicht des Wagens abgezogen, ergibt ca. 2000 kg Netto-Tragkraft (40 q).

F. u. P.

Zollvorschriften:

1. Frage:

Hiermit bitten wir Sie, uns mitzuteilen, ob nach eingegangener Verwendungsverpflichtung ein landwirtschaftlicher Traktor bis zu seinem Ende nicht zu nicht-landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet werden darf, oder ob nach einer bestimmten Anzahl Jahren von den Zollvorschriften Abstand genommen wird, wenn der Traktor inzwischen den Besitzer ändert.

Antwort der Oberzolldirektion:

Sie erkundigen sich über die Dauer der Zollgebundenheit von nach Tarif-Nr. 896b abgefertigten Landwirtschaftstraktoren.

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass die Gültigkeitsdauer der Verwendungsverpflichtungen für zollbegünstigte Landwirtschaftstraktoren **unbegrenzt** ist und dass die Zollgebundenheit durch Besitzerwechsel nicht unterbrochen wird.

Verkauft der Besitzer eines zollbegünstigten Landwirtschaftstraktors denselben, so hat er uns, seiner Verpflichtung entsprechend, die Zolldifferenz vor Weitergabe des Traktors nachzubezahlen oder vom Käufer eine neue Verwendungsverpflichtung zu verlangen und uns zuzu-

stellen. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift macht sich der bisherige Traktorbesitzer strafbar und haftet zudem auch für eine allfällige missbräuchliche Verwendung des Traktors durch den neuen Besitzer.

2. Frage:

Aus den Zollvorschriften geht nicht genau hervor, ob ein landwirtschaftlicher Traktor und niederverzollte Treibstoffe zu Transportarbeiten anlässlich der Erstellung von Waldwegen verwendet werden dürfen.

Im Falle, der uns interessiert, ist die Gemeinde Auftraggeber, und nicht etwa ein Unternehmer. Dürfen derartige Transporte eventl. nur ausgeführt werden, wenn mehrere Traktorbesitzer der Gemeinde berücksichtigt werden, oder auch dann, wenn die Arbeit von der Gemeinde aus nur an einen einzigen Traktorbesitzer vergeben wird?

Antwort der Oberzolldirektion:

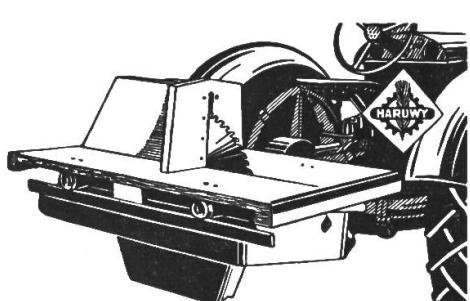
Gemäss Ziffer 1 des Verzeichnisses der erlaubten Arbeiten dürfen zollbegünstigte Landwirtschaftstraktoren und Treibstoffe für alle Arbeiten und Transporte, die mit der Bewirtschaftung eines Forstwirtschaftsbetriebes im Zusammenhang stehen, benutzt werden. Unter den Begriff der Bewirtschaftung eines Forstwirtschaftsbetriebes fallen auch die für die Neu-anlage von Waldwegen notwendigen Arbeiten und Transporte, vorausgesetzt, dass die Auftragserteilung hierfür durch die Waldbesitzer erfolgt. Falls es sich um Gemeindewald oder Wald von Korporationen handelt und die Gemeinde oder die betr. Korporation Auftraggeberin ist, bleibt der Umstand der Transportausführung durch einen oder mehrere Traktorbesitzer unerheblich *) **Sobald jedoch die Fuhrten auf dem Submissionswege vergeben werden, sind sie als gewerbliche zu betrachten.**

Uebernimmt die Gemeinde die Erstellung oder den Unterhalt von Wegen, die durch Privatwald führen, oder handelt es sich um den Bau oder Unterhalt einer in erster Linie dem Durchgangsverkehr dienenden Strasse (z. B. Staatsstrasse), die lediglich strichweise durch Kantons-, Gemeinde-, Korporations- oder Privatwald führt, so richtet sich die Verwendung von zollbegünstigten Traktoren und Treibstoffen nach Ziffer 5 und 6 des Verzeichnisses. Werden die daselbst vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, gelten die Transporte als gewerbliche.

***) Anmerkung der Redaktion:**

Gemäss den Bestimmungen der Autotransportordnung (ATO) dürfen solche forstwirtschaftliche Transporte 30 Stunden im Monat oder höchstens 200 Stunden im Jahr nicht übersteigen.

Das Anhänge-Gestell für Traktor und Jeep mit der



Kreissäge «HARUWÝ»

erlaubt: Sägen im Walde zu 1 m Stücken,
unabhängig vom Strom
Sägearbeiten für Dritte
Grosse Leistung

H. R. WYSS, Vernand s. Lausanne Tel. (021) 4 61 30